

Steuerliche Forschungszulage

Die Forschungszulage ist ein attraktives bundesweites Förderinstrument für Unternehmen in Deutschland. Sie setzt gezielte steuerliche Anreize für Investitionen in Forschung und Entwicklung und trägt dazu bei, die Innovationskraft sowie die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen nachhaltig zu stärken.

Vorteile

- Die steuerliche Forschungszulage ist auf die Bedürfnisse von Unternehmen zugeschnitten, variabel in der Vorhabenlaufzeit, themenoffen und branchenübergreifend.
- Gefördert werden Forschung und Entwicklung in den Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung.
- Die Antragstellung erfolgt vollständig digital und ist jederzeit möglich: für laufende, geplante oder bereits abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Entscheidender Vorteil: Rechtsanspruch statt Wettbewerb

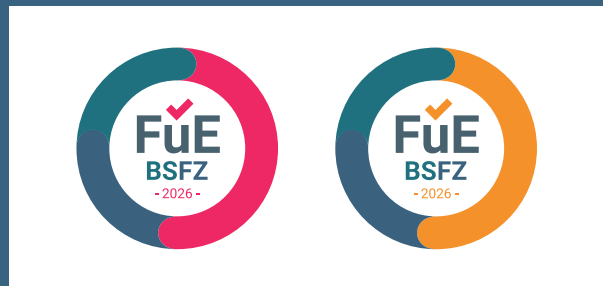
Liegt eine positive Bescheinigung für ein Vorhaben vor, besteht ein Rechtsanspruch auf die steuerliche Forschungszulage. Planbar, ohne Wettbewerb mit anderen Antragstellern und unabhängig von begrenzten Fördermitteln.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Jedes Unternehmen mit Steuersitz in Deutschland, das nicht von der Besteuerung befreit ist und das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführt.

BSFZ-Siegel

Unternehmen, die eine positive Bescheinigung für mindestens ein Vorhaben erhalten haben, sind exklusiv zur Nutzung des BSFZ-Siegels berechtigt, um ihre Innovationskompetenz auch in der Außendarstellung belegen zu können.



Auf der Website der BSFZ finden Sie ein umfassendes Informations- und Hilfsangebot sowie den direkten Link zum Antragsportal: bescheinigung-forschungszulage.de

Beauftragt durch:



Bundesministerium
für Forschung, Technologie
und Raumfahrt

BSFZ
Bescheinigungsstelle
Forschungszulage

Steuerliche Forschungsförderung für Unternehmen

Bescheinigungsstelle Forschungszulage



Was wird gefördert?

Arbeitslöhne

- Bei eigenbetrieblichen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Eigenleistungen von Einzelunternehmern können in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bei maximal 40 Wochenstunden pauschal mit den folgenden Stundenlöhnen angesetzt werden:
 - **40 Euro pro Stunde** für Tätigkeiten **vor dem 28. März 2024**,
 - **70 Euro pro Stunde** für Tätigkeiten **nach dem 27. März 2024 und vor dem 1. Januar 2026**,
 - **100 Euro pro Stunde** für Tätigkeiten **nach dem 31. Dezember 2025**
- Die vorhabenbezogene Mitarbeit von Gesellschaftern einer anspruchsberechtigten Mitunternehmerschaft wird bis zu diesen Höchstbeträgen ebenfalls in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt, wenn die Tätigkeitsvergütung vertraglich vereinbart wurde

Auftragsforschung

- Grundvoraussetzung ist, dass der Auftragnehmer seinen Geschäftssitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat.
- Für FuE-Vorhaben, die **bis zum 27. März 2024** vollständig oder teilweise in Auftrag gegeben wurden, können **60 %** der Auftragskosten in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.
- Für Vorhaben mit Laufzeitbeginn und Auftragsvergabe **nach dem 27. März 2024** wurde dieser Anteil durch das Wachstumschancengesetz auf **70 %** erhöht.

Wirtschaftsgüter

- Es können Abschreibungen auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens berücksichtigt werden, sofern
 - die Anschaffung und der Beginn des Vorhabens **nach dem 27. März 2024** erfolgt sind,

- das Wirtschaftsgut ausschließlich eigenbetrieblich verwendet wird und
- es für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.

Anwendung verbesserter Abschreibungsmöglichkeiten im Rahmen der Forschungszulage

Durch das steuerliche Investitionssofortprogramm können Aufwendungen für Investitionen in den ersten Jahren mit höheren Beträgen steuerlich geltend gemacht werden. Dies gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die **nach dem 30. Juni 2025** und **vor dem 1. Januar 2028** angeschafft oder hergestellt worden sind.

Bei der Forschungszulage dürfen die Neuregelungen ebenfalls angewendet werden.

Gemein- und Betriebskosten

Für Vorhaben, die **nach dem 31. Dezember 2025** beginnen, werden erstmals sonstige Gemein- und zusätzliche Betriebskosten berücksichtigt. Die zu berücksichtigenden Gemein- und Betriebskosten betragen **pauschal 20 %** aller im jeweiligen Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen.

Bemessungsgrundlage

Die förderfähige Bemessungsgrundlage pro Wirtschaftsjahr ist begrenzt und liegt bei:

- **4 Mio. Euro** für Aufwendungen, die **nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 28. März 2024** entstanden sind,
- **10 Mio. Euro** für Aufwendungen, die nach dem **27. März 2024 und vor dem 1. Januar 2026** entstanden sind,
- **12 Mio. Euro** für Aufwendungen, die **nach dem 31. Dezember 2025** entstanden sind.

Wie hoch ist die Forschungszulage?

Grundsätzlich beträgt die Forschungszulage **25 % der Bemessungsgrundlage**.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können für förderfähige Aufwendungen, die **nach dem 27. März 2024**

entstanden sind, zusätzlich eine Erhöhung um 10 Prozentpunkte, also eine Forschungszulage von insgesamt **35 % der Bemessungsgrundlage**, beantragen.

Wie läuft das Antragsverfahren?

Um die Forschungszulage zu erhalten, sind zwei Schritte notwendig: Zuerst muss ein Antrag auf Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) gestellt werden. Nach Erteilung der Bescheinigung wird im zweiten Schritt ein Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage bei dem zuständigen Finanzamt gestellt.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Bescheinigung kann im Voraus für maximal drei volle Wirtschaftsjahre beantragt werden.

Für bereits in der Vergangenheit begonnene Vorhaben ist zu beachten, dass der Antrag auf Forschungszulage nur bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist möglich ist. Diese beträgt grundsätzlich vier Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf die Forschungszulage entstanden ist.

Die BSFZ prüft, ob es sich bei den im Antrag beschriebenen Vorhaben um Forschung und Entwicklung im Sinne des Forschungszulagengesetzes handelt, also ob die Voraussetzungen für die Bescheinigungsfähigkeit gegeben sind.

Damit ein Vorhaben als Forschung und Entwicklung einzuordnen ist, müssen die folgenden drei Kriterien erfüllt sein:

- **Neuartigkeit:** Ein Vorhaben muss auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen.
- **Risiko:** Es müssen technisch-wissenschaftliche Risiken/Unwägbarkeiten in Bezug auf die Umsetzung bestehen.
- **Planmäßigkeit:** Es muss systematisch und planmäßig vorgegangen werden.